

Oberpfälzer Waldverein Zweigverein Weiden e. V.



Satzung des Oberpfälzer Waldvereins, Zweigverein Weiden e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§1 – Name und Sitz

1. Der Oberpfälzer Waldverein, Zweigverein Weiden e.V., mit Sitz in Weiden i. d. OPf. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erziehung seiner Mitglieder zur Heimatliebe und Heimatpflege durch planmäßiges Wandern und die Betreuung seines Wandergebietes. Er unterstützt deshalb alle Bestrebungen, die mit der Verschönerung der Heimatstadt Weiden und ihrer näheren Umgebung, ihrer Geschichte und des Brauchtums zusammenhängen. Naturschutz, Orts- und Landschaftspflege gehören zu seinen Aufgaben.
2. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig; Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art, lehnt der Verein grundsätzlich ab.
3. Dem Verein kann eine Jugendgruppe angeschlossen sein.

§3 – Aufgaben

Der Verein sucht seine Aufgaben zu erfüllen

1. durch Herstellung, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen,
2. durch Schaffung und Erhaltung von Aussichtsanlagen und Aufstellen von Ruhebänken an dafür geeigneten Plätzen,
3. durch Förderung des Naturschutz- und Heimatgedankens,
4. durch gemeinsame Wanderungen (auch Skiwanderungen) und Fahrten,
5. durch Vorträge.

§4 – Anschluss, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist dem Hauptverein des Oberpfälzer Waldvereins angeschlossen. Der Zweigverein Weiden verpflichtet sich, an diesen von seinen Mitgliederbeiträgen für jedes Mitglied einen Anteil in Höhe des von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festzusetzenden Betrages abzuführen.
2. Im Übrigen ist der Zweigverein in seinen Entschlüssen und seiner Rechtsstellung selbstständig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Eintritt, Austritt, Ausschluss.

§5 – Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Die Mitgliedschaft tritt ein mit der Unterzeichnung des Mitgliedsausweises, den jedes Mitglied zusammen mit der Satzung erhält.
2. Der zum Mitglied Berufene kann es bis zur Entgegennahme des Mitgliedsausweises ablehnen, Mitglied zu werden.
3. Der Aufnahmeantrag kann unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung (§11 Abs. 1) zu, die hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antragsteller als Mitglied aufzunehmen.

§6 – Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Zugang der Erklärung an den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle an den 2. Vorsitzenden, wird der Austritt wirksam. Der Austritt hat auf den Jahresbeitrag keinen Einfluss.
2. Die Zurücknahme der Austrittserklärung ist nur im beiderseitigen Einverständnis möglich.

§7 – Ausschluss

1. Durch Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, b) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vereinsinteressen, wegen ehrlosen Verhaltens und wenn ihm durch Gerichtsurteil die Ämterfähigkeit aberkannt wurde.
2. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene mündlich oder schriftlich zu hören. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, freiwillig auszutreten. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens kann von jedem Vereinsmitglied an den Vorsitzenden des Vereins gestellt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§8 – Rechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie genießen in den Heimen und sonstigen Einrichtungen des Oberpfälzer Waldvereins (Haupt- und Zweigverein) die vereinbarten Vergünstigungen.
2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann Anträge stellen.

§9 – Pflichten

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Geld zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Das dritte und jedes weitere Kind eines Mitgliedes ist beitragsfrei, soweit es das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Ferner sind auch alle Ehrenmitglieder beitragsfrei.

IV. Vereinsorgane.

§10 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) die Vorstandschaft, c) der Ausschuss.
2. Vorstands- und Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§11 – Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des 1. Quartals jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage und per E-Mail (sofern E-Mail-Adresse vorhanden).
2. Neben dieser Jahresversammlung sollen während des Geschäftsjahres möglichst noch weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden, in denen die Mitglieder über die laufenden Arbeiten der Vorstandschaft und des Ausschusses unterrichtet werden. Durch Vorträge sollen sie zur Erreichung des Vereinszweckes beitragen und die Geselligkeit im Verein pflegen. Die Einladung hierzu erfolgt in einfachster Form ohne Angabe einer Tagesordnung unter den Vereinsanzeigen der Weidener Tagespresse oder durch Aushang in den Vereinskästen. Eine Ladungsfrist ist nicht einzuhalten. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann Ausschussmitglieder zur Einladung beauftragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung (§11. Abs. 1) sind

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
2. Entlastung der Vorstandschaft,
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
4. Neuwahl der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder sowie Bestellung der Kassenprüfer,
5. Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr sowie Beitragsfestsetzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und
7. Behandlung der eingegangenen Anträge.

§13 – Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, von der jedoch der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leiten die Versammlungen, zeichnen für den Verein und sorgen für den Vollzug der Beschlüsse.
3. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen, die von ihm und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Ihm obliegt auch der Schriftverkehr, soweit dieser nicht von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden erledigt wird.
4. Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom 1. und 2. Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

5. Verbindlichkeiten für den Verein können eingegangen werden a) bis zum Geschäftswert von 1.000 (eintausend) EUR durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden, b) über 1.000 (eintausend) EUR Geschäftswert durch den Gesamtvorstand und 8 Ausschussmitgliedern. Bei Abstimmungen zu b) ist jeweils ein 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§14 – Ausschuss

Die Vorstandschaft wird in ihrer Arbeit durch den Ausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus den Wanderwarten, dem Markierungswart, dem Pressewart, dem Heimatpfleger und Volkstumswart, dem Natur- und Landschaftsschutzwart, dem Vogelschutzwart, dem Waldwart, dem Bänkewart, und Hüttenwart, dem Turmwart, zwei Kassenprüfern und bis zu fünf Beiräten. Die Vorstandschaft kann weitere Mitglieder berufen, z.B. Wanderführer. Ehrenmitglieder gehören ohne weiteres dem Ausschuss an. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ausschussmitglieder.

§15 – Vorstands- und Ausschusssitzung

Sitzung der Vorstandschaft und des Ausschusses werden nach Bedarf vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden durch die Weidener Tagespresse in der Rubrik Vereinsnachrichten oder in sonstiger Form einberufen.

§16 – Wahlen und Satzungs-Änderung

1. Die Wahl der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder erfolgt alle zwei Jahre durch die Jahresmitgliederversammlung. Den Ort und Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der 1. bzw. 2. Vorsitzende. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen; die der Ausschussmitglieder kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Zuruf erfolgen. Über die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jeweils gesondert abzustimmen. Gewählt ist, wer beim einzelnen Vorschlag die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Satzungsänderungen werden mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen beschlossen. Sonstige Anträge bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Die jeweilige Vorstandschaft bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
2. Versammlungsleiter ist der 1. bzw. 2. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Niederschriften aufzunehmen (ausgenommen im Falle des §11 Abs. 2). Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzuführen. Der Versammlungsleiter und Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Wechseln Versammlungsleiter und Schriftführer infolge Neuwahl, so ist die Niederschrift vom bisherigen und neuen Versammlungsleiter bzw. Schriftführer zu unterschreiben.

V. Auflösung des Vereins und Inkraftsetzung der Satzung.

§17 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist eigens zu diesem Zweck einzuberufen. §11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so geht das Vereinsvermögen an den Oberpfälzer Waldverein (Hauptverein) über, der es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden hat.

§18 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung unwirksam. (Beschlissen in der Jahresmitgliederversammlung vom 24. März 2023)